

Der neue „12 Stunden-Tag“?

Was bringt das neue Arbeitszeitgesetz und besteht Handlungsbedarf im Unternehmen?

Dr. Elisabeth Achatz-Kandut,

Rechtsanwältin

Linz, 26.11.2018

Ausgangslage

- Arbeitszeit: 4 Regelungsebenen
 - Gesetz
 - Kollektivvertrag
 - Betriebsvereinbarung
 - Einzelvereinbarung
- Günstigkeitsprinzip
- Kumulationsprinzip Verwaltungsstrafe

Anhebung der Höchstarbeitszeiten

- von 10 auf 12 Stunden täglich
- von 50 auf 60 Stunden wöchentlich
- Bisherige Regelungen zu Sonderüberstunden entfallen
- Bestehende 48 Stunden-Grenze im 17 Wochen Zeitraum gewinnt an Bedeutung
- 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich als gesetzliche Normalarbeitszeit bleibt!

Freiwilligkeit von Überstunden

- Bis zu 10 h täglich und 50 h wöchentlich
- Voraussetzung: AN hat sich im Arbeitsvertrag verpflichtet hat und keine entgegenstehen berücksichtigungswürdigen AN-Interessen
- Freiwilligkeitsgarantie bei 11. und 12. h
Ablehnungsrecht ohne Angabe von Gründen;
Benachteiligungsverbot und Anfechtungsklage der Kündigung wegen verpöntem Motiv
- Gilt auch bei Rufbereitschaft

Abgeltung Überstunden

- Wie bisher: über NAZ: Überstunden mit Zuschlag
- Grundsätzlich Vereinbarung, ob in Geld oder ZA
- Bei 11. und 12. Tagesstunde und ab 51. Wochenstunde zwingendes anlassbezogenes **Wahlrecht** ob Geld oder Zeitausgleich
- möglichst frühzeitig geltend zu machen
- Offen Abrechnungsperiode
- Auch bei All-In-Vereinbarung und Pauschalierung

Neuerungen bei Gleitzeit

- Basis Modell: NAZ 10 Stunden
- (Kleines Modell: NAZ unter 10 Stunden)
- Erweitertes Modell: NAZ 12 Stunden

Voraussetzung: Verbrauch des Zeitausgleichs in ganzen Tagen und iZm Wochenendruhe ausdrücklich zugelassen (Ermöglichung einer Viertagewoche),

Auswirkungen auf Gleitzeit

- Bestehende günstigere Bestimmungen in BV und KV bleiben aufrecht.
- Auslegung KV Beschränkungen
- Mehrmalige Übertragbarkeit von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächsten Durchrechnungszeiträume nunmehr durch KV möglich.

Überstunden bei Gleitzeit

- Angeordnete Überstunden über die („normale“) NAZ (8/40) sind auch innerhalb des Gleitzeitrahmens Überstunden.
- Fazit: Gleiten über 10 h bei bestehender BV ist nun zulässig und keine Überstunde mehr, wenn keine Festlegung NAZ in BV getroffen und ZA ganzer Tag in BV ausdrücklich vorgesehen: neue 12 h Grenze unmittelbar anwendbar!

Neue Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe

- Bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf an 4 WE oder Feiertagen pro AN und KJ (zB Großauftrag, Jahresabschluss..)
- Durch BV oder Einzelvertrag im vorhinein (aber trotzdem Ablehnungsrecht abgesichert durch Benachteiligungsverbot und Motivkündigungsanfechtung)
- Teuer! Zuschläge beachten!

Sonderbestimmung Gastronomie

- In Küche und Service (nicht mehr nur bei Saisonbetrieben) bei geteilten Diensten (Mindestpause 3 Stunden) Verkürzbarkeit der tägl. Ruhezeit auf 8 Stunden, gegen Ausgleich durch Verlängerung einer anderen tägl. Ruhezeit um die jeweilige Verkürzungsdauer.
- Innerhalb von 4 Wochen (bei Saison möglichst wd. Saison, spätestens im Anschluss) auszugleichen.
- Ist Ausgleich bis Ende des AV unterblieben, Anspruch auf geldwerte Zahlung

Ausnahmen vom Arbeitszeitrecht

- „leitende Angestellte“ neu textiert und erweitert :
- Oder sonstige AN, denen maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist und deren gesamte Arbeitszeit
 - a) nicht gemessen oder im voraus festgelegt werden kann oder
 - b) von AN selbst festgelegt werden kann.
- Neue Ausnahme für Familienangehörige des AG

Fazit

- Gesetz zur Entkriminalisierung geringfügiger Überschreitungen im Arbeitszeitrecht.
- Bessere Möglichkeit den Arbeitseinsatz flexibel gestalten zu können.
- Freiwilligkeit der Leistung ist am Prüfstand. Missbrauchspotential ist gegeben. Nachjustierung wurde diskutiert.
- KV Metaller 100% Zuschlag zeigt: 12 Stunden Tag ist teure Variante.